

Inhalt

**Zweite Änderungssatzung der  
Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen  
sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der HLeistBV  
an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

**Zweite Änderungssatzung der  
Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen  
nach der HLeistBV<sup>1</sup> an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

vom 25.05.2015

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat am 25.05.2015 gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl. 1714 (Nr. 18)) in der Fassung vom 06.10.2015 und § 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) in Verbindung mit §§ 32 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 17.11.2015 folgende Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der HLeistBV an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde beschlossen:

### **Präambel**

Unmittelbares Ziel aller hochschulinternen Ordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) ist die kontinuierliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Qualität in den Bereichen Lehre und Forschung.

Der Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der HLeistBV an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere die Ausrichtung und Wichtung der besonderen Leistungen und Funktionsleistungen dient unmittelbar der aktuellen und perspektivischen Motivation der Hochschullehrer\*innen.

Die HNEE bekennt sich daher zu der Verpflichtung, durch die regelmäßige Überprüfung der dort angeführten Regelungen und Bemessungskriterien eine deutliche Förderung der Leistungsträgerschaft an der HNEE sicherzustellen.

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der §§ 32 und 35 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und des § 2 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) sowie der HLeistBV vom 17.07.2014 in der Fassung vom 04.08.2015 das Verfahren der Zuerkennung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professor\*innen, Hochschulleitungen und Funktionsträger\*innen in W-Ämtern an der HNEE.

### **§ 2 Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge gemäß § 3 können sowohl befristet als auch unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden.
- (2) Monatlich auszuzahlende Leistungsbezüge gemäß §§ 3 und 4 werden an der HNEE in Leistungsbezugseinheiten von je 150 € bemessen. Als Einmalzahlungen bewilligte Leistungsbezüge werden in Einheiten von je 500 € bemessen. Die Höhe dieser Einheiten wird in Anlehnung an die unter § 4 Abs. 1 genannten Fristen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
- (3) Bei der Vergabe von Leistungsbezügen sind die Bestimmungen zum Vergaberahmen gemäß § 6 zu beachten.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Bereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung)

### § 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Voraussetzung für die Bewilligung von Berufungs-Leistungsbezügen ist die Berufung auf eine Professur der HNEE, für die Bewilligung von Bleibe-Leistungsbezügen der Ruf einer anderen Hochschule bzw. das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin bzw. eines anderen Arbeitgebers. Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 1 HLeistBV entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident () auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidungen vor. Das Verfahren beginnt bei Berufungs-Leistungsbezügen mit der Aufnahme von Berufungsverhandlungen, bei Bleibe-Leistungsbezügen auf Antrag. Mit dem Vorschlag gemäß § 2 Abs. 1 HLeistBV hat die Dekanin bzw. der Dekan speziell das besondere Interesse an einem Halten bzw. Gewinnen der Professorin bzw. des Professors bzw. Berufenen zu begründen.
- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für wenigstens drei Jahre gewährt. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist kann eine Entfristung bzw. nochmalige Gewährung bei der bzw. dem Präsident\*in formlos beantragt werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, so entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 2 HLeistBV nehmen unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (5) Die Ruhegehaltfähigkeit der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge richtet sich nach § 33 Abs. 3 BBesG. Nach § 9 HLeistBV entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident, in Fällen gemäß § 34 Abs. 2 BbgBesG in Übereinstimmung mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung.

### § 4 Besondere Leistungsbezüge

- (1) Für die Feststellung und Beurteilung der besonderen Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kommen die Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 HLeistBV zur Anwendung.
- (2) Gemäß § 3 HLeistBV entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident; in Fällen gemäß § 34 Abs. 2 BbgBesG in Übereinstimmung mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung) auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge. Die Entscheidungsgründe sind in der jeweiligen Personalakte aktenkundig zu machen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidungen vor. Das Verfahren beginnt auf Antrag der Professorin bzw. des Professors bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten; er muss, um im folgenden Haushaltsjahr wirksam zu werden, bis spätestens 30. September vorliegen. Die Präsidentin bzw. Der Präsident überprüft regelmäßig vor Ablauf der Frist, ob er einzelne Professor\*innen zu einem Antrag auffordern soll. Die Dekanin bzw. der Dekan unterbreitet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einen Vorschlag, in dem er unter Bezugnahme auf die unter Abs. 1 genannten Kriterien die erbrachten besonderen Leistungen bemisst und bewertet. Die Präsidentin bzw. der Präsident soll über alle Anträge bis spätestens 15. Januar des folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel erstmalig für wenigstens drei, höchstens jedoch fünf Jahre befristet gewährt. Sie können wiederholt gewährt werden, und ihr Widerruf ist für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zulässig. Bei Anträgen, in denen ein Teil der besonderen Leistungen absehbar in der Zukunft liegen wird, soll die Bewilligung mit einer Zielvereinbarung verknüpft werden. Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung bewilligt werden, sind insbesondere für solche besonderen Leistungen vorgesehen, die sich auf ein begrenztes und abgeschlossenes Projekt oder einen besonderen Erfolg beziehen.

- (4) Gemäß § 3 Abs. 1 HLeistBV nehmen besondere Leistungsbezüge nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, solange sie befristet sind.
- (5) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend gem. § 3 Abs. 5.

### § 5 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Funktions-Leistungsbezüge für die hauptamtliche Präsidentin bzw. den hauptamtlichen Präsidenten und Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten oder die nebenamtlich tätigen Vizepräsident\*innen richten sich nach § 4 HLeistBV. Dabei soll für die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge
- für die hauptamtliche Präsidentin bzw. den hauptamtlichen Präsidenten der unter § 4 Abs. 1 Nr. 1. e) HLeistBV,
  - für hauptamtliche Vizepräsident\*innen der unter § 4 Abs. 1 Nr. 2. e) HLeistBV und
  - für nebenamtliche Vizepräsident\*innen der unter § 4 Abs. 1 Nr. 3. e) HLeistBV genannte Vomhundertsatz zur Anwendung kommen.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 HLeistBV für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung sonstige Funktions-Leistungsbezüge gewähren. Sie bzw. er bewilligt für die Dekan\*innen und die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden Funktions-Leistungsbezüge. Sie bzw. er kann zudem in besonderen Fällen für die Tätigkeit als Studienfachberater\*in und für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform oder Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, Funktions- Leistungsbezüge bewilligen.
- (3) Funktions-Leistungsbezüge gemäß Abs. 2 betragen für:
1. die Dekan\*innen 50 - 100 vom Hundert,
  2. die Senatsvorsitzende bzw. den Senatsvorsitzenden 35 vom Hundert und
  3. in besonderen Fällen für die Tätigkeit als Studienfachberater\*in sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform oder Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, als jährliche Einmalzahlung 50 - 200 vom Hundert
- (4) eines Zehntels des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3. Funktions- Leistungsbezüge gemäß Nr. 1. und 2. werden als Monatsbeträge gewährt. Funktions- Leistungsbezüge gemäß Nr. 3. werden vom Präsidenten auf Antrag der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans gewährt.
- (5) Die Funktions-Leistungsbezüge der Dekane gemäß Absatz 3 Nr. 1 werden innerhalb der genannten Spanne jährlich in Anlehnung an das hochschulinterne Mittelverteilungsmodell gewichtet und jeweils für den Zeitraum Juli bis Juni bewilligt.
- (6) Besoldungsanpassungen erfolgen gemäß § 33 BbgBesG.
- (7) Die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 33 Abs. 3 BBesG.

### § 6 Vergaberahmen

- (1) Für die Bestimmung und Einhaltung des Vergaberahmens sowie die Verteilung der für Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Bezugsarten gelten die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 3 BbgBesG.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat unter Beachtung des Abs. 1 bei der Bewilligung von Leistungsbezügen gemäß den §§ 3 und 4 darauf zu achten, dass Spielräume für die zukünftige Bewilligung von Leis-

tungsbezügen ausreichend bestehen bleiben.

### **§ 7 Forschungs- und Lehrzulage**

- (1) Professor\*innen können gemäß § 35 BBesG und § 36 BbgBesG aus Mitteln privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben, die von ihnen eingeworben werden, Forschungs- und Lehrzulagen erhalten, insofern sie die Vorhaben selbst durchführen und der Drittmittelgeber\*in einen Teil der Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Darüber hinaus müssen alle Projektausgaben aus den Drittmitteln gedeckt sein.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet gemäß § 10 HLeistBV über die Bewilligung auf Antrag. Dem Antrag ist ein Bewilligungsbescheid der Mittelgeberin bzw. des Mittelgebers beizufügen, aus dem insbesondere sein Wille hervorgeht, dass ein Teil der Mittel für die Projektdurchführung durch den betroffenen Professor vorgesehen ist, außerdem ein Kosten- und Finanzierungsplan für das Projekt. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan nimmt zu dem Antrag Stellung.
- (3) Die Zulage kann als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung innerhalb der Projektlaufzeit bewilligt werden. Mit der Bewilligung wird der Kosten- und Finanzierungsplan für verbindlich erklärt.
- (4) Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

### **§ 8 Berücksichtigung des Mindest-Leistungsbezugs**

- (1) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge sowie Funktions-Leistungsbezüge werden auf den Betrag der mindestens zu gewährenden Leistungsbezüge (§ 30 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) angerechnet. Maßgeblich für die Anrechnung ist jeweils die Summe der monatlich gewährten Leistungsbezüge. Dabei werden Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 5 Absatz 2 nur berücksichtigt, soweit sie 300 Euro übersteigen.
- (2) Sofern Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt werden, ist für die Dauer eines Jahres ab dem Monat der Auszahlung bei der Anrechnung gemäß Absatz 1 monatlich jeweils ein Zwölftel der Einmalzahlung zu berücksichtigen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident berichtet dem Senat jährlich über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Die Satzung über die Vergabe und das Verfahren von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach der HLeistBV an der Fachhochschule Eberswalde in der Fassung vom 29.10.2007 tritt außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson  
Präsident der HNE Eberswalde